

## **WLAN in städtischen Unterkünften**

### **Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V06619**

#### **Beschluss des Sozialausschusses vom 07.07.2016 (VB)**

Öffentliche Sitzung

## **I. Vortrag der Referentin**

### **1. Sachverhalt**

#### **1.1 Aktuelle Situation**

Das Sozialreferat hat das Ziel, dass in allen städtischen Unterkünften, in denen Wohnungslose oder Flüchtlinge untergebracht sind, WLAN zur Verfügung steht.

Bei einer Ausstattung der Unterkünfte mit WLAN handelt es sich um keinen Luxus. Vielmehr dient sie neben der Bereitstellung der notwendigen Kommunikationswege vor allem auch der Integration. Insbesondere können damit beispielsweise kostenlose Angebote zu Deutschkursen, Online-Bewerbungsübungen sowie Angebote der Helferkreise genutzt werden. Darüber hinaus wirkt sie sich nach bisherigen Erfahrungen auch auf die Unterbringungssituation insgesamt positiv aus. Der Bedarf und der Nutzen einer WLAN-Versorgung in städtischen Unterkünften stehen damit außer Frage.

Im Herbst 2015 hatten die SWM bereits im Rahmen einer humanitären Hilfsaktion die Ausstattung von insgesamt neun Flüchtlingsstandorten mit M-WLAN realisiert. M-WLAN hat sich dabei als ein stabiles und professionelles Produkt herausgestellt. Darüber hinaus hat M-WLAN eine große Präsenz in der Öffentlichkeit. Es steht derzeit an 22 öffentlichen Plätzen in München zur Verfügung.

Für städtische Einheiten wie das Sozialreferat wird M-WLAN ab 01.08.2016 für städtische Gebäude als abrufbarer IT-Business Service zur Verfügung stehen, für den die vergaberechtlichen Aspekte geklärt sind und bei dem die entsprechenden Leistungsbeziehungen zwischen it@M und den SWM vertraglich definiert wurden. Vor diesem Hintergrund ist bei der Nutzung von M-WLAN als IT-Business Service der Landeshauptstadt München kein Vergabeverfahren notwendig.

Darüber hinaus besteht für angebotene Dienste wie den vorliegenden IT-Business-Service M-WLAN ein Anschluss- und Benutzungszwang:

Erstmalig stadtweit festgelegt wurde dieser Anschluss- und Benutzungszwang mit Beschluss des Stadtrates vom 18.03.1998. Im Gründungsbeschluss des zentralen IT-Dienstleisters vom 27.01.2010 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 02551) wurde mit Antragsziffer 12 beschlossen, dass für die angebotenen Services eine Abnahmeverpflichtung besteht (vgl. hierzu <http://ris03.muenchen.de/RII/RII/DOK/SITZUNGSVORLAGE/2128041.pdf>). Die Gestaltung dieser Verpflichtung richtet sich demnach nach dem o.g. Beschluss von 1998.

Genauer ausgestaltet wurde dies in der Geschäftsanweisung Informationstechnologie der Landeshauptstadt München (MIT-GA, [http://intranet.muenchen.de/basis/vor/it/mit\\_ga.pdf](http://intranet.muenchen.de/basis/vor/it/mit_ga.pdf)). Gemäß Ziffer 1.1 Abs. 1 Satz 3 MIT-GA besteht im Bedarfsfall eine Verpflichtung zur Nutzung für alle angebotenen IT-Dienstleistungen der IT-Häuser und damit auch für M-WLAN.

## **1.2 Auftrag des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 09.12.2015**

Unabhängig von dieser Sachlage wurde das Sozialreferat mit Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 09.12.2015 beauftragt, für alle weiteren Flüchtlingsunterkünfte, die nicht bereits im Rahmen der humanitären Hilfsaktion mit M-WLAN ausgestattet waren, eine „Freifunk-Lösung“ auf den Weg zu bringen und alle neu hinzukommenden Einrichtungen für Flüchtlinge zwischen den SWM und Freifunk zu koordinieren.

Der Arbeitsauftrag aus dem Beschluss behandelt dabei nicht die Thematik, ob eine Umsetzung mit Freifunk aus gesetzlicher (Vergaberecht), strategischer (Anschluss- und Benutzungszwang, gesamtstädtische IT-Strategie, pädagogische IT im umF- und uhF-Bereich etc.) und pädagogischer Sicht bei der / für die LHM umsetzbar ist.

Diese Fragestellungen sind allerdings dennoch beachtlich und wurden daher im Rahmen der Auftragsbearbeitung geprüft.

Freifunk realisiert gem. seiner Philosophie ein offenes/freies WLAN ohne Filter. Diese Lösung steht in Diskrepanz zu Aspekten des Jugendschutzes und dem Schutzauftrag der Landeshauptstadt München. Sie ist somit für Bereiche, in denen Minderjährige oder Heranwachsende untergebracht sind, ungeeignet. Standorte für unbegleitete minderjährige Ausländer wurden deswegen von einer möglichen Umsetzung mit Freifunk durch die Verwaltung von vornherein ausgenommen.

Bei der „Freifunk-Lösung“ in städtischen Unterkünften handelt es sich gem. § 103 Abs.1 GWB um einen öffentlichen Auftrag, so dass diese unter das Vergaberecht fällt.

Gem. § 97 Abs.1 GWB sind öffentliche Aufträge im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren zu vergeben. Da diese Leistung grundsätzlich auch von anderen Unternehmen erbracht werden kann, ist eine Ausschreibung zwingend erforderlich. Welche Ausschreibungsart in Frage kommt, hängt vom Auftragsvolumen ab.

Zwar könnte in Frage gestellt werden, ob es sich um eine echte Auftragsvergabe an Freifunk handeln würde oder nicht nur um ein bloßes Dulden einer Versorgung durch Freifunk auf Grundlage der entworfenen Nutzungsvereinbarung. Bei einer Finanzierung durch die Landeshauptstadt München müssen jedoch die zentral zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel zielgerichtet gegen eine einzufordernde Leistung eingesetzt werden, so dass letztlich von einer Auftragsvergabe ausgegangen werden muss.

Da jedoch ab 01.08.2016 der IT-Service M-WLAN abrufbar sein wird und ein dahin gehender Anschluss- und Benutzungszwang besteht, sind die vergaberechtlichen Bewertungen obsolet geworden.

## **2. Weiteres Vorgehen**

Das Ziel des Sozialreferates, alle städtischen Unterkünfte, in denen Flüchtlinge und Wohnungslose untergebracht sind, mit WLAN auszustatten, ist gemäß obiger Ausführungen aufgrund des Anschluss- und Benutzungszwanges mit M-WLAN als IT-Service umzusetzen.

Für diesen Beschluss wurden nun sieben Standorte priorisiert (zeitnah in Betrieb gehende bzw. große bereits im Betrieb befindliche Unterkünfte).

Es handelt sich um die Standorte

Schertlinstr. 8  
Hofmannstr. 69  
Hofmannstr. 51  
Burgauer Str. 41  
Arnold-Sommerfeld-Str. 11  
Hans-Thonauer-Str. 3D  
Hellabrunner Str. 1.

Die Planung der weiteren Standorte zieht einen größeren Abstimmungsaufwand (u.a. referatsintern, Baureferat, Kommunalreferat, it@M und SWM) nach sich und bedarf daher eines weiteren zeitlichen Vorlaufs. Aus diesem Grund soll ein Folgebeschluss mit einer

detaillierteren Zeit- und Kostenplanung im Herbst 2016 eingebracht werden.

### **3. Sachkosten / Unabweisbarkeit**

Die Kosten für ein WLAN gliedern sich im Wesentlichen in drei Kategorien:

- die Netzinfrastruktur im Gebäude / Materialkosten generell,
- die Internetanbindung / Kosten für den Provider,
- Kosten für die Inbetriebnahme/Support (insb. Personal).

Die Realisierung von M-WLAN durch it@M und die SWM hat eine klare Preisstruktur für die Materialkosten (Router), die Inbetriebnahme und den Support anhand eines abrufbaren Services. Hierbei sind die Servicezeiten und deren inhaltlicher Umfang klar definiert. So sind bspw. in den laufenden Kosten für den Betrieb Kosten für den Ersatz/Tausch defekter Hardware bereits inkludiert. Bei Störungen gibt es klare Supportwege über die die Verfügbarkeit des WLAN zeitnah wieder hergestellt werden kann.

Für M-WLAN stellen die SWM entsprechend dimensionierte Internetanbindungen zur Verfügung. it@M sorgt für die interne Vernetzung, das entsprechende Routing im Backbone der Landeshauptstadt München und den Betrieb. Die Schaffung einer passenden Netzinfrastruktur im Gebäude ist in allen Fällen gleichermaßen eine Voraussetzung. Die Installation des Netzes ist aufgrund der Kürze der Zeit noch nicht von it@M mit dem Baureferat abgesprochen.

Die Bereitstellung von M-WLAN erfordert an den Standorten in Abhängigkeit von der Bewohnerzahl das Vorhandensein einer entsprechend dimensionierten Datenleitung. Die DSL-Technologie ist für große Standorte wie z. B. die Schertlinstr. 8 nicht ausreichend. In vielen Fällen wird eine Realisierung von WLAN nur über Glasfaser möglich sein. Auf Grund der meist eher dezentralen Lage der Unterkünfte ist damit zu rechnen, dass Bestandsbauten meist noch nicht mit Glasfaser angebunden sind und Neubauten bisher ohne eine solche Anbindung geplant wurden.

Die Anbindung städtischer Gebäude mit Glasfasertechnologie ist mit Hinblick auf bestehende Rahmenverträge nur über die SWM möglich. Die Ausstattung der Flüchtlingsunterkünfte tritt daher grundsätzlich in Konkurrenz zu anderen großen Vorhaben, insbesondere der Schulbauoffensive. Nach Rückmeldung der SWM wäre mit einer Anbindung demnach nicht vor 2018 zu rechnen; für eine zeitliche Beschleunigung ist deswegen eine Priorisierung des Glasfaserausbaus zu Gunsten der hier beantragten Maßnahme nötig. Insofern soll im Sinne einer Priorisierung die Ausstattung mit WLAN auf Glasfaserbasis parallel zu den anderen großen Vorhaben erfolgen.

Zu den Standorten Hellabrunner Str. 1, Hofmannstr. 51, Hofmannstr. 69 und Schertlinstr. 8 liegt mittlerweile die Rückmeldung vor, dass diese Standorte in bestehenden SWM Glasfaserausbaugebieten liegen.

it@M hat hierzu mitgeteilt:

„Die Umsetzung muss im Rahmen der Bereitstellung des neuen Services und den Erfahrungen damit sowie weiterhin abhängig von anderen Vorhaben wie dem Redesign des Backbone durch it@M, der Breitbandanbindung sowie der M-WLAN Ausstattung der Bildungseinrichtungen und anderer Standorte eingeplant werden. Das notwendige Personal hierzu ist noch im Auf- bzw. Ausbau begriffen. Insofern ist auch eine Abstimmung mit dem Vorhabensplan notwendig, obwohl die Leistungen im Rahmen eines Standard Service Requests abgerufen werden. Weiterhin richtet die Zeitplanung der Umsetzung insbesondere nach der Bereitstellung von Glasfaser durch die SWM.“

#### 4. Darstellung der Kosten und Finanzierung

Die Kosten für die Realisierung gliedern sich in bauliche Maßnahmen und Bereitstellungs-gebühren sowie laufende Zahlungen an it@M.

Die Kosten einer passiven Vernetzung (Datendose für den AP) sind sehr stark von den individuellen Gegebenheiten des Gebäudes abhängig. Pauschal sind hier 1.500 € je Access Point angesetzt, da die genaue Situation vor Ort jeweils noch geprüft werden muss.

#### Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
<b>Summe zahlungswirksame Kosten</b>	,-- ab 201X	42.000,00 in 2016	,-- von 201X bis 20YY
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	,--	,-- in 201X	,-- von 201X bis 20YY
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**	,--	42.000,00 in 2016	,-- von 201X bis 20YY
Transferauszahlungen (Zeile 12)	,--	,-- in 201X	,-- von 201X bis 20YY
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)	,--	,-- in 201X	,-- von 201X bis 20YY
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)	,--	,-- in 201X	,-- von 201X bis 20YY

	dauerhaft	einmalig	befristet
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente			

\* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten ) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.  
Bei Besetzung von Stellen mit einer Beamtin/einem Beamten entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 % des Jahresmittelbetrages.

\*\* ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

Ab 2015 gelten für die Verrechnung der Leistungen mit it@M die vom Direktorium und der Stadtkämmerei genehmigten Preise. Die zur Zahlung an it@M erforderlichen Mittel für die Services „Arbeitsplatzdienste“ und „Telekommunikation“ werden im Rahmen der Aufstellung des Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplanes in die Budgets der Referate eingestellt. Eine gesonderte Beschlussfassung über die Mittelbereitstellung ist daher nicht mehr erforderlich.

Sonstige IT-Kosten, wie z.B. Zahlungen an externe Dritte, sind hier mit aufzunehmen!

Die Zahlungen an it@M können folgender Übersicht entnommen werden.

Standort	Bewohnerinnen und Bewohner	Anzahl Access Points (AP) <sup>1</sup>	Lfd. jährliche Zahlungen an it@M		Einmalige Zahlungen an it@M <sup>3</sup>
			AP	Datenleitung <sup>2</sup>	
Schertlinstr. 8	Max. 800	9	9.000€		5.400
Hofmannstr. 69	Max. 800	8	8.000€		4.800
Hofmannstr. 51	Max. 500	2	2.000€		1.200
Burgauer Str. 41	Max. 200	1	1.000€		600
Arnold-Sommerfeld-Str. 11	Max. 146	2	2.000€		1.200
Hans-Thonauer-Str. 3D	Max. 285	3	3.000€		1.800
Hellabrunner Str. 1	Max. 800	3	3.000€		1.800
		28	28.000	106.128	16.800

<sup>1</sup> Die Planungen beziehen sich auf eine Installation der Access Points in Aufenthaltsbereichen.

<sup>2</sup> Die von it@M in Rechnung gestellten Kosten für Datenleitungen orientieren sich am derzeit gültigen Preismodell. Die zur Zahlung an it@M erforderlichen Mittel für diesen Service werden im Rahmen der Aufstellung des Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplanes in das Budget des Sozialreferats eingestellt. Eine gesonderte Beschlussfassung über die Mittelbereitstellung ist daher nicht erforderlich.

<sup>3</sup> Einmalige Bereitstellungsgebühr seitens it@M ca. 600 € je Access Point.

*Die genannten Preise sind als vorläufig anzusehen, da der Service noch nicht final kalkuliert wurde. Die finalen Servicepreise werden mit Produktivsetzung des Services Öffentliches Indoor WLAN festgelegt. Der Stadtrat hat im Dezember 2013 ein Preisbildungsmodell für it@M für die Jahre 2015 bis 2017 genehmigt. Ab 2018 ist die Einführung eines „Preisbildungsmodell 2.0“ seitens it@M geplant. Dies kann zu Preisänderungen –auch für diese Sitzungsvorlage –für die Jahre 2018 ff. führen.*

#### **4. Beteiligung der Bezirksausschüsse**

Die Satzung für die Bezirksausschüsse sieht in der vorliegenden Angelegenheit kein Anhörungsrecht der Bezirksausschüsse vor.

#### **5. Abstimmung mit den Referaten**

Die Sitzungsvorlage ist mit der Stadtkämmerei sowie dem Direktorium D-III (STRAC) abgestimmt.

it@M zeichnet die Sitzungsvorlage mit und unterstützt die Umsetzung entsprechend der dargestellten Zeitplanung.

Eine rechtzeitige Ablieferung der Beschlussvorlage nach Nr. 2.7.2 der AGAM war aufgrund der umfangreichen Abklärungen nicht möglich. Eine Behandlung in der heutigen Sitzung ist jedoch erforderlich, damit WLAN in den städtischen Unterkünften nun ohne weitere Verzögerung umgesetzt werden kann.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, dem Verwaltungsbeirat Herrn Stadtrat Offman, der Stadtkämmerei, dem Baureferat, der Frauengleichstellungsstelle, dem Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit und dem Direktorium ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Den Ausführungen zur Unabweisbarkeit im Vortrag wird zugestimmt. Das Sozialreferat wird daher beauftragt, die erforderlichen Haushaltsmittel im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanaufstellung 2016 bei der Stadtkämmerei anzumelden.
2. Die einmaligen Kosten im Zusammenhang mit den sieben zu priorisierenden Standorten i.H.v. bis zu 42.000 € werden genehmigt. Das Sozialreferat wird beauftragt, die benötigten Mittel im Nachtragshaushaltsplan 2016 bei der Stadtkämmerei anzumelden (bei Finanzposition 4000.602.0000.5).
3. Das Sozialreferat wird beauftragt, weitere detaillierte Planungen hinsichtlich eines belastbaren Zeit- und Kostenrahmens zur Ausstattung der bereits bestehenden und derzeit in Errichtung befindlichen Unterkünfte durchzuführen.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Christine Strobl  
Bürgermeisterin

Die Referentin

Dorothee Schiwy  
Berufsm. Stadträtin

**IV. Abdruck von I. mit III.**

über den Stenographischen Sitzungsdienst

**an das Direktorium – Dokumentationsstelle**

**an die Stadtkämmerei, HA II/11**

**an die Stadtkämmerei, HA II/12**

**an das Revisionsamt**

z.K.

**V. Wv. Sozialreferat**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
  
2. **An das Sozialreferat S-Z-F (2x)**  
**An das Sozialreferat S-Z-dIKA**  
**An das Sozialreferat S-III-L**  
**An das Sozialreferat S-II-L**  
**An das Sozialreferat S-III-MI/K**  
**An die Frauengleichstellungsstelle**  
**An das Baureferat Bau-H2**  
**An das Kommunalreferat KR-IM**  
**An das Direktorium D-III**

z. K.

Am

I.A.